



# WAHLORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER BAMBERG ZUR WAHL DES VORSTANDS UND DER STIMMBERECHTIGTEN VERTRETER DER SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

beschlossen in der Kammerversammlung vom 13. April 2018

## § 1 Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch Briefwahl für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstands und die stimmberechtigten Vertreter der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§§ 64 Abs. 1 S. 1, 191 b Abs. 2 S. 1 BRAO). Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden (§§ 64 Abs. 1 S. 3, 191 b Abs. 2 S. 2 BRAO). Hierüber entscheidet der Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums
2. Wahlberechtigt sind diejenigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss (§ 6 Abs. 2) eingetragen und zum Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg sind.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg getrennt nach den Landgerichtsbezirken Bamberg, Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Bayreuth, Coburg und Hof. Ein Kammermitglied kann, auch wenn es Kanzleien in mehreren Landgerichtsbezirken unterhält, nur für einen Landgerichtsbezirk kandidieren.
4. Bei der Wahl zur Satzungsversammlung hat jedes Kammermitglied so viele Stimmen, wie stimmberechtigte Vertreter zu wählen sind; bei der Vorstandswahl für jeden Landgerichtsbezirk so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder für diesen Bezirk zu wählen sind; gibt das Mitglied für diesen Bezirk mehr Stimmen ab, ist die Stimmabgabe für diesen Bezirk ungültig.
5. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach, das (elektronische) Mitteilungsblatt und die Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

## § 2 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Bamberg besteht. Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar.
2. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses. Finden Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung im gleichen Kalenderjahr statt, kann ein einheitlicher Wahlausschuss für beide Wahlen gebildet werden.
3. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung vertritt. Eine rechtliche Verhinderung liegt vor, wenn ein Mitglied als Bewerber auftritt. Im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§§ 76, 191 b Abs. 3 BRAO).
6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg.

## § 3 Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
2. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Wahlausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. In Eilfällen kann er seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei



Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige seines Stellvertreters.

- Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.
- Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg bestellen, die der Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 4 Terminplan

- Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bamberg einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahl auf.
- In dem Terminplan sind vorzusehen:
  - Eine Frist von mindestens 25 Kalendertagen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen.
  - Die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses und die Einspruchsfrist.
  - Der Beginn und das Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe), wobei die Wahlzeit mindestens 15 Kalendertage betragen soll. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands ist vorzusehen, dass die Stimmen auch in der Kammerversammlung abgegeben werden können (§ 64 Abs. 1 S. 2 BRAO).

#### § 5 Wahlbekanntmachung

- Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg über das besondere elektronische Anwaltspostfach, das (elektronische) Mitteilungsblatt und die Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg.
- Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie die Zeit und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1) bekannt.
- Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten unter Hinweis auf die Fristen auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen, die von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein müssen.

#### § 6 Wählerverzeichnis

- Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen.
- Das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg auszulegen.

#### § 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg eingegangen sein. Er ist mit Beweismitteln zu begründen.
- Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.

#### § 8 Wahlvorschläge

- Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg einzureichen.
- Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die im Wählerverzeichnis aufgeführt sind und am Ende der Einreichungsfrist den Beruf einer Rechtsanwältin/Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder eines Rechtsanwalts/Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalt) seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausüben und in deren Person kein Ausschlussgrund nach §§ 66, 191 b Abs. 3 S. 1 BRAO vorliegt.



4. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Ein Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von dem Vorschlagenden sowie mindestens neun weiteren wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden.
5. Der vorgeschlagene Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben. Im Falle der Vorstandswahl darf jeder Bewerber seine Zustimmung nur für einen Landgerichtsbezirk erklären; andernfalls sind alle ihn betreffenden Wahlvorschläge ungültig.

### § 9 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmter Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Etwaige Mängel hat der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses dem vorgeschlagenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen und ihn unter Rückgabe des Wahlvorschlages aufzufordern, diese innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen.
2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem betroffenen Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern. Sie sind unverzüglich auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg zu veröffentlichen.

### § 10 Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

1. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss für jeden Landgerichtsbezirk eigene Stimmzettel gefertigt, die jeweils die gleiche Größe, Beschaffenheit, Farbe und Beschriftung und keine besonderen Merkmale aufweisen. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Berufsbezeichnung und Kanzleisitz.
2. Auf den Stimmzetteln ist darauf hinzuweisen,
  - dass das Wahlrecht nur persönlich durch Briefwahl ausgeübt werden kann,
  - dass jeder Wahlberechtigte bei der Vorstandswahl nur einen Stimmzettel je Landgerichtsbezirk abgeben darf,
  - wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann,

- dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und nur derjenige gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist und
- dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

3. Der Wahlausschuss versendet die Wahlumschläge, die undurchsichtig sein müssen, sowie die Wahlbriefumschläge, die zur Rücksendung der Wahlumschläge erforderlich sind. Die Wahlbriefumschläge sind mit der Anschrift des Wahlausschusses, dem Vermerk „Briefwahl“ und auf der Vorderseite mit der Rubrik „Absender“ zu versehen. Mit Versendung der Wahlunterlagen beginnt die Wahlfrist zu laufen.

### § 11 Stimmabgabe

1. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab,
  - dass er durch Ankreuzen zweifelsfrei erkennen lässt, wem er seine Stimme geben will,
  - dass er den/die Stimmzettel in den/die Wahlumschlag/Wahlumschläge einlegt, diese/n verschließt und
  - in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlausschuss übermittelt; im Falle einer Stimmabgabe in der Kammerversammlung (§ 4 Absatz 2) hat der Wahlberechtigte den Wahlbriefumschlag persönlich einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg zu übergeben.

Die Rubrik „Absender“ auf dem Wahlbriefumschlag ist vor Absendung bzw. Übergabe mit dem Namen des Wahlberechtigten auszufüllen. Eventuell entstehende Portokosten trägt der Absender.

2. Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefumschläge bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten und nach Fristablauf zu überprüfen, wobei der Wahlumschlag nicht geöffnet werden darf. Ein Wahlbriefumschlag ist zurückzuweisen mit der Folge der Ungültigkeit der Stimmabgabe, wenn
  - er unverschlossen oder erst nach Ablauf der Wahlfrist eingegangen ist,
  - der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist,
  - der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt oder mit einem Kennzeichen versehen wurde oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist,
  - ein Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält oder
  - der Wahlbriefumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält.



3. Die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern, zu verpacken, zu versiegeln und als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

## § 12 Stimmauszählung

1. Nach Überprüfung der Wahlbriefumschläge wirft der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses diese ungeöffnet in eine Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt wurde. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

2. Die Wahlumschläge werden sodann der Urne entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zahl der Stimmabgabevermerke wird im Wählerverzeichnis festgestellt.

3. Anschließend entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

- kein oder mehrere Wahlkreuze, als Vertreter zu wählen sind, enthält, oder

- zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt.

Enthält ein Stimmzettel für einen Bewerber mehr als eine Stimme, wird ihm nur eine zugerechnet.

4. Eine Stimme ist ungültig, wenn sie

- nicht erkennen lässt, für welchen Bewerber sie abgegeben wurde,

- andere Vermerke als ein Wahlkreuz enthält,

- für Personen abgegeben wurde, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt sind.

5. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und Stimmen fest und beschließt über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben. Die ungültigen Wahlumschläge bzw. Stimmzettel sind der Wahlniederschrift beizufügen. Dies gilt auch für diejenigen Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt wurden.

6. Anschließend zählt der Wahlausschuss die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.

## § 13 Verfahren bei elektronischer Wahl

1. Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg versandt. Diejenigen wahlberechtigten Mitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.

2. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

3. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken.

4. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

5. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

6. Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.

7. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

## § 14 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann.

3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeneingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeneingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.



6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten).
8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

### § 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Das System muss die in den technischen Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
3. Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

### § 16 Störung der elektronischen Wahl

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der

Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

2. Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
3. Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

### § 17 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.
2. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
3. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

### § 18 Wahlergebnis

1. Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§§ 64 Abs. 1 S. 4, 191 b Abs. 2 S. 4 BRAO); im Falle der Vorstandswahl diejenigen Bewerber, die in den jeweiligen Landgerichtsbezirken die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.
3. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Bewerber festzustellen, bei der Vorstandswahl gesondert nach Landgerichtsbezirken.



## § 19 Wahlniederschrift

- Über den Wahlverlauf wird eine Niederschrift gefertigt, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.
- Die Niederschrift enthält:
  - die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses,
  - die Beschlüsse des Wahlausschusses,
  - die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und der Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben,
  - die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und
  - die gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen einschließlich der nachrückenden Bewerber.

## § 20 Benachrichtigung und Ablehnung der Wahl

- Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber alsbald durch Einschreiben/ Rückschein von ihrer Wahl.
- Lehnt der gewählte Bewerber aus Gründen gemäß §§ 67, 191 b Abs. 3 S. 1 BRAO die Wahl ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt, verstirbt er, verzichtet er gegenüber dem Wahlleiter, verliert er die Wählbarkeit vor Annahme der Wahl oder scheidet er gemäß §§ 69 Abs. 1 und 2, 191 b Abs. 3 S. 1 BRAO vorzeitig aus dem Amt aus, tritt an seine Stelle das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl (§§ 69 Abs. 3 S. 1 und 3, 191 b Abs. 3 S. 2 BRAO); bei der Vorstandswahl das nicht gewählte Kammermitglied des betroffenen Landgerichtsbezirks mit der nächsthöheren Stimmzahl. Kann bei der Vorstandswahl auf diese Weise ein Ersatz nicht gefunden werden, findet für den betroffenen Landgerichtsbezirk eine Ersatzwahl statt; davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt mindestens sieben beträgt.

## § 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- Der Wahlausschuss teilt dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bamberg das Ergebnis der Wahl durch Übersendung der Wahlniederschrift sowie der Erklärung der gewählten Bewerber schriftlich mit.
- Das Wahlergebnis wird im (elektronischen) Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg veröffentlicht. Auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung ist hinzuweisen.

## § 22 Wahlanfechtung

- Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.

- Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde oder eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, wenn sie für ungültig erklärt wird.
- Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

## § 23 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

## § 24 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 186 bis 193 BGB) entsprechende Anwendung.

## § 25 Kosten der Wahl

- Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer Bamberg. § 11 Abs. 1 S. 3 bleibt unberührt.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für ihre Tätigkeit nach der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg entschädigt.

## § 26 Inkrafttreten

- Diese Wahlordnung wurde am 13.04.2018 von der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Bamberg beschlossen und am 18.04.2018 vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bamberg ausgefertigt. Sie wird im (elektronischen) Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Bamberg veröffentlicht und am 01.07.2018 in Kraft treten.
- Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 16.12.1994 in der Fassung vom 06.05.2000 außer Kraft.

